



## **COVID-19-Verordnung besondere Lage: Massnahmen ab dem 17. Februar 2022**

Mit Beschluss vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat im Zuge der Lockerungen aufgrund der günstigen epidemiologischen Lage die COVID-19-Verordnung besondere Lage totalrevidiert.

Für Naturheilpraktiker\*innen bedeutet dies für die Ausübung ihrer Arbeit folgendes:

### **Schutzkonzept**

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 16. Februar 2022 enthält keine Bestimmungen mehr, dass Betriebe über ein Schutzkonzept verfügen müssen (Ausnahme Art. 8, welcher die Komplementärmedizin nicht betrifft).

### **Maskenpflicht**

Gemäss Art.4 Abs.1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gibt der Bund ab dem 17. Februar 2022 eine Maskenpflicht für die öffentlich zugänglichen Innenräume von Spitälern, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen vor.

«Nicht darunter fallen etwa Hausarztpraxen; diesen und weiteren Gesundheitseinrichtungen steht es aber frei, eine Maskenpflicht vorzuschreiben» (Erläuterungen Art. 4 Abs. 1).

«Auch die einzelnen Betreiber von Einrichtungen und Betrieben können von den Besucherinnen und Besuchern das Maskentragen verlangen, beispielsweise in einer Hausarztpraxis, in einem Coiffeursaloon oder auch in einem Einkaufsgeschäft» (Erläuterungen Art. 5). Analog zu den Hausarztpraxen gilt dies auch für Praxen der Komplementärmedizin.

### **Massnahmen**

- Die Kantone können strengere Schutzmassnahmen anordnen. Diese sind zu befolgen. Das kantonale Gesundheitsdepartement am Praxisstandort erteilt diesbezüglich Auskunft.
- Die Vorgaben des Bundes und des Kantons des Praxisstandortes sind einzuhalten.
- 

### **Empfehlung der OdA AM:**

Die OdA AM unterstützt die Empfehlung der Maskenpflicht in Gesundheitseinrichtungen und empfiehlt aus folgenden Gründen mindestens bis Ende März 2022 auch in Praxen von Naturheilpraktiker\*innen weiterhin das Tragen von Schutzmasken:

- Durch das Tragen von Schutzmasken und der Beachtung weiterer Hygienemassnahmen können Krankheitsübertragungen auf andere Patient\*innen sowie auf das Praxispersonal minimiert werden und somit die Risikopatient\*innen geschützt werden.



- Praxisinhaber\*innen sind befugt, entsprechende Vorschriften (u.a. Maskentragepflicht) zu erlassen, gemäss Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie tragen Verantwortung für den Schutz der Personen in ihrer Praxis (Patienten und Mitarbeitende).

**Zweckdienliche Links:**

- [Artikel 4 Abs. 1 der der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)
- [BAG: Corona-Virus: Massnahmen und Verordnungen/Erläuterungen per 17.02.2022](#)
- [Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden](#)
- [Informationen für Gesundheitsfachpersonen des BAG](#)

Stand 18. Februar 2022